90. Hat der Gläubiger, wenn eine für ihn erfolgte Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen nicht gehörig ersichtlich gemacht ist, die Sachen in der Zeit, während welcher auf den nachher für unbegründet erklärten Antrag eines Dritten durch Beschluß des Gerichtes die Zwangsvollstreckung eingestellt war, für einen anderen Gländiger gepfändet und versteigert worden sind, und dieser

Gläubiger den Erlös erhalten hat, einen Anspruch auf Schabensersat gegen jenen Dritten?

VI. Civilsenat. Urt. v. 22. Juni 1896 i. S. St. (Bekl.) w. W. (Rl.) Rep. VI. 29/96.

> I. Landgericht I Berlin. II. Rammergericht baselbft.

Aus ben Gründen:

"Der ... Kläger W. beauftragte am 30. Januar 1890 ben Gerichtsvollzieher B., auf Grund einer vollstreckbaren Aussertigung einer notariellen Urkunde wegen der in derselben bezeichneten Forderung ... die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner F. vorzunehmen. Der Gerichtsvollzieher führte an demselben Tage diesen Auftrag aus, pfändete unter anderem verschiedene Pferde, Geschirre, Wagen ..., beraumte Verkaufstermin auf den 14. Februar 1890 an, ließ die Sachen aber im Gewahrsam des Schuldners.

Beklagter erhob im Wege ber Rlage Wiberspruch gegen bie Bwangsvollftredung, indem er bas Gigentum der vorerwähnten Gegenftanbe auf Grund eines Kaufvertrages vom 5./16. Januar 1890 in Rugleich erwirkte er, daß bas Gericht burch bie Anspruch nahm. Befcluffe vom 4. und 7. Februar 1890 bie Ginftellung ber 2mangspollftredung bis zur Enticheibung über bie Rlage anordnete. ift bemnächst burch rechtsträftig geworbenes Urteil vom 20. Juni 1890 abgewiesen, indem ber von dem bamaligen Beflagten, jetigem Rlager 2B. auf Grund bes & 3 Biff. 1 bes Gesehes vom 21. Juli 1879 erhobene Einwand für begründet erachtet wurde. Als darauf die Amangsvollstreckung fortgesett werben sollte, stellte sich heraus, bag Die Pfandstude nicht mehr vorhanden waren. Dieselben waren vielmehr, ba Bfandungezeichen an benfelben nicht mehr fichtbar gewesen waren, auf Antrag eines anderen Gläubigers des F., Namens Br., im Bege ber Zwangsvollstredung verfteigert worben.

Unter der Behauptung, daß Beklagter sich einer unerlaubten und nach § 288 St.G.B. strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, und daß Br. und F. vollständig vermögenslos seien, verlangte der Kläger Ersatz bes Schabens, welcher ihm dadurch entstanden sei, daß er den bei der Versteigerung der bezeichneten Sachen am 14. Februar 1890 zu erzielenden Erlös . . . zur teilweisen Tilgung seiner Forderung gegen F. nicht erhalten habe. . . .

Das Berufungsgericht hat den Beklagten im wesentlichen nach dem Rlagantrage verurteilt. . . Dasselbe führt aus, daß nach dem Pfändungsprotokolle der Kläger an denjenigen Sachen, bezüglich deren die Zwangsvollstreckung auf den Antrag des Beklagten eingestellt sei, ein Pfandrecht nicht erworden habe, da nach dem Wortlaute dieses Protokolles die Pfändung nur im allgemeinen durch Plakate angedeutet, die Pfändung also nicht der Vorschrift des § 712 Abs. 2 C.R.D. entsprechend gehörig ersichtlich gemacht sei. Es könne indes dahingestellt bleiben, ob die Behauptung des Klägers, daß die Pfändung auch dieser Gegenstände durch Anheftung je eines Plakates erssichtlich gemacht worden, wahr sei. Denn ohne das Dazwischentreten des Beklagten würden auch diese Gegenstände in dem anberaumten Versteigerungstermine vom 14. Februar 1890 verkauft worden sein, und würde der Kläger den Erlöß aus denselben zur Befriedigung seiner Forderung in Höhe des Erlößes erhalten haben.

Die Revision greift diese Begründung des Schabensanspruches mit der Behauptung an, daß der Kläger bei einer unwirksamen Pfandung keinen Anspruch auf den Erlös der versteigerten Sachen gehabt haben würde, vielmehr verpflichtet gewesen ware, denselben, wenn er ihn erhalten hätte, herauszugeben. Dieser Angriff ist begründet.

Nach § 712 C.B.D. ist die Wirksamkeit der Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners belassenen beweglichen Sachen davon abhängig, daß dieselbe durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich gemacht ist. Ist dies nicht geschehen, so erwirdt der Gläubiger kein Recht an den betreffenden Sachen, namentlich kein Pfandrecht. Die Pfändung und Versteigerung dieser Sachen auf Antrag eines anderen Gläubigers enthält daher keinen Eingriff in seine Rechtssphäre, verursacht ihm also auch keinen Schaden. Denn sein Vermögen ist durch eine anderweite Versteigerung von Sachen, an denen er kein Recht hatte, nicht verschlimmert worden (U.L.R. I. 6 § 1)....

Eine unwirksame Pfändung wird auch dadurch nicht gültig, daß der Gerichtsvollzieher die vermeintlich gepfändeten Sachen versteigert. Dafür aber, daß derselbe die Sachen vor der Versteigerung nochmals ordnungsmäßig gepfändet haben würde, fehlt es an jedem Anhalte.

Der Rläger wurde also burch die Bersteigerung fein Recht auf den Erlös erworben haben.

Rgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 32 S. 420.

Der Erlös durfte ihm deshalb, wenn der Gerichtsvollzieher die nicht gehörig gepfändeten Sachen unbefugterweise versteigert hätte, nicht ausgezahlt werden, und er ist dadurch, daß dies infolge einer auf Antrag eines anderen Gläubigers vorgenommenen Versteigerung nicht geschehen ist, in seinen Rechten nicht beeinträchtigt worden."...